

Fahrverbot

Wenn eine Behörde Ihnen ein Fahrverbot auferlegt hat, als Folge eines Verkehrsunfalls, einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder der Kreuzungsüberquerung bei „rot“, heißt es noch nicht, dass Sie mit dieser Entscheidung der Bußgeldbehörde kritiklos einverstanden sein müssen. Bei Einspruchseinlegung gegen den Bußgeldbescheid und der darauf folgenden gerichtlichen Verhandlung gibt es einige Möglichkeiten, das Verfahren so zu beenden, dass Sie nicht auf das Führen des Fahrzeugs verzichten müssen.

Zum einen muss der Bußgeldbescheid auf Qualität der angegebenen Beweismittel und formale Fehler überprüft werden. Es existieren zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, die die Angaben zu der Person des Betroffenen und zur Sache, die in einem Bußgeldbescheid unbedingt vorhanden sein müssen, ganz genau definieren.

Zum anderen muss das gesamte Verfahren auf Vorhandensein von Fehlern überprüft werden. Diese Möglichkeit haben Rechtsanwälte, da sie einen Anspruch auf Übersendung der Akten in das eigene Büro haben, was ihnen auch die Möglichkeit bietet, von den sämtlichen in den Akten vorhandenen Unterlagen Kopien zu machen.

Beispielsweise müssen beim Aufbau der Blitzgeräte die Angaben der Hersteller beachtet werden. Sämtliche Handgriffe eines Polizisten sind in der Bedienungsanleitung beschrieben, müssen exakt ausgeführt und in einem Protokoll festgehalten werden. Bei Nichtvorhandensein der protokollierten Handgriffe wird vermutet, dass der Polizist diese nicht durchgeführt hat. Falls das Protokoll vermuten lässt, dass der Polizist sich nicht an die Bedienungsanleitung des Herstellers gehalten hat, kann der Bußgeldbescheid angefochten werden. Zusätzlich müssen in den Bußgeldakten eine Bescheinigung über die Ausbildung des Polizisten für das verwendete Gerät vorhanden sein sowie die Bestätigung, dass dieses Gerät ordentlich geeicht ist.

Der Bußgeldbescheid muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung angefochten werden. Zusätzliche Verfahrenskosten entstehen dabei zunächst nicht. Auf den Einspruch hin erhält die Bußgeldbehörde selbst die Möglichkeit, den Bußgeldbescheid zu überprüfen und eventuell zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, wird das Bußgeldverfahren an das zuständige Gericht abgegeben. An dieser Stelle kann der Betroffene entscheiden, ob er mit dem Bußgeldbescheid nun einverstanden ist, oder ob er das Gerichtsverfahren durchführen

möchte. Bei Rücknahme des Einspruchs, egal zu welchem Zeitpunkt, muss der Betroffene lediglich die Summe bezahlen, die bereits im Bußgeldbescheid feststand.

Die gleiche Rechtsfolge hat die Rücknahme des Einspruchs auch noch im Laufe des Gerichtsverfahrens, selbst noch in der mündlichen Verhandlung. Endet das Gerichtsverfahren dagegen mit einem Urteil, kommen Gerichtsgebühren hinzu. Wie hoch genau die Gerichtsgebühren in diesem Fall sind, und wie hoch das Honorar eines Verteidigers ist, kann Ihnen Ihr Rechtsanwalt genau erklären.

Bitte beachten Sie, dass die Verteidigung gegen die Bußgeldbescheide grundsätzlich von der Rechtsschutzversicherung getragen wird, die das Verkehrsrecht umfasst. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt in diesem Fall die Gerichtsgebühren, Honorargebühren des Rechtsanwalts, die Zustellungskosten sowie die Kosten eines Sachverständigen, falls ein Sachverständigengutachten für die Überprüfung des Bußgeldbescheides notwendig sein sollte.

Was kann bei einer Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid erreicht werden? Im Idealfall wird der Rechtsanwalt einige formelle oder materiellrechtliche Fehler feststellen, aufgrund derer das Gericht das Verfahren einstellen wird. Doch auch im Fall eines fehlerfrei gelaufenen Verfahrens gibt es einige Möglichkeiten, die Folgen des Bußgelds zu mildern.

Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn durch das Fahrverbot dem Betroffenen der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Selbstverständlich wird es in diesem Fall nicht reichen, dem Gericht über die Angst, die Arbeit zu verlieren, zu erzählen. Es müssen konkrete Fakten dargelegt werden, die die reale Möglichkeit des Arbeitsplatzverlustes beweisen.

In einem anderen Fall, das betrifft beispielsweise LKW-Fahrer, kann das Fahrverbot auf Führung der Personenkraftfahrzeuge beschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der LKW-Fahrer den Verstoß mit einem PKW begangen hat. Zusätzlich muss ebenfalls der Verlust des Arbeitsplatzes drohen.

In beiden oben genannten Fällen muss damit gerechnet werden, dass das Bußgeld im Fall der Nichtauferlegung des Fahrverbots ca. um 100 % erhöht wird.

Nicht zu vernachlässigen ist auf jeden Fall die Möglichkeit, durch die Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid die Rechtskraft der Entscheidung mindestens um

einige Monate hinauszuzögern. In manchen Fällen gelingt es sogar, die Rechtskraft der Entscheidung um bis zu einem Jahr hinauszuzögern. Das ist dann von Bedeutung, wenn im Verkehrszentralregister bereits einige Punkte vorhanden sind, die jedoch in dieser Zeit gelöscht werden. Ebenfalls sinnvoll kann die Verzögerung der Rechtskraft dann sein, wenn der Fahrzeugführer in einigen Monaten sowieso seinen gesetzlichen Urlaub genommen und beispielsweise für einige Wochen ins Ausland gereist wäre, so dass das Fahrverbot für ihn weniger einschneidend ist.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin